Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3293

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 90001 — 6353/64

Bonn, den 12. April 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 278. Sitzung am 12. Februar 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik vom 18. Mai 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 606) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Für diese Statistik werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. bei Unfällen, bei denen Personen getötet oder verletzt oder Sachschäden von 1000 Deutsche Mark und mehr bei mindestens einem der Beteiligten verursacht worden sind,
   a) Art, Ort und Zeit des Unfalles,
   b) die am Unfall beteiligten Verkehrsteilnehmer und Verkehrsmittel,
   c) die polizeilich festgestellten unmittelbaren Unfallursachen und die Unfallumstände,
   d) die Unfallfolgen;
2. bei allen anderen Unfällen
   a) Ort des Unfalles,
   b) die am Unfall beteiligten Verkehrsteilnehmer und Verkehrsmittel,
   c) die Höhe des entstandenen Sachschadens."

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Soweit nach den örtlichen Gegebenheiten kein Bedürfnis besteht, die Unfälle nach § 2 Nr. 2 mit den Tatbeständen nach den Buchstaben a bis c zu erfassen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für den Bereich ihres Landes oder für Teile davon anordnen, daß diese Unfälle nur zahlenmäßig erfaßt werden oder daß bei der zahlenmäßigen Erfassung die Angaben nach den Buchstaben a bis c teilweise entfallen können."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Statistik der Straßenverkehrsunfälle wird z. Z. auf Grund des „Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (StVUnfG)" vom 18. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 606) geführt. Eine Straßenverkehrsunfallstatistik ist notwendig, um Unterlagen für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Bekämpfung der Straßenverkehrsunfälle zu gewinnen. Diese Unterlagen können auf andere Weise nicht geschaffen werden. Die durch die Zunahme des Straßenverkehrs bedingte Überlastung der Polizei zwingt jedoch dazu, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um die bei der Aufnahme der Straßenverkehrsunfälle tätigen Beamten möglichst weitgehend zu entlasten. Die Sechste Gemeinsame Verkehrssicherheitskonferenz hatte daher am 4. Mai 1961 beschlossen: „Die Polizei sollte durch vom Straßenverkehrssicherheitsausschuß vorzuschlagende einheitliche Richtlinien bei der Erfassung von Bagatellunfällen entlastet werden." Dieser Zielsetzung dient dieses Gesetz.

Es handelt sich um eine laufende Statistik. Die Kosten sind in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder bereits berücksichtigt.

II. Besonderes

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die neue Fassung des § 2 Nr. 1 schränkt die Anwendung dieser Vorschrift auf solche Fälle ein, bei denen der Sachschaden bei mindestens einem der Beteiligten 1000,— DM (statt bisher 500,— DM bei allen Unfallbeteiligten gemeinsam) erreicht. Dadurch wird die Zahl der Unfälle, bei denen die vollständigen Angaben nach § 2 Nr. 1 zu erfassen sind, sehr wesentlich eingeschränkt.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Der neu in das Gesetz einzuführende § 2 a ermächtigt die Länder, darüber hinaus die Anwendung des § 2 Nr. 2 auf Sachschadensunfälle unterhalb der angegebenen Grenze ganz oder teilweise auszuschließen; die zahlenmäßige Erfassung dieser Unfälle soll jedoch in jedem Falle gewahrt bleiben. Die Regelung in § 2 a läßt also die Möglichkeit offen, daß die Länder, die — über die allgemeinen Bedürfnisse der Bundesstatistik hinaus — nach wie vor auf möglichst genaue Kenntnis über Umstände und Ursachen aller Sachschadensunfälle Wert legen, die Angaben nach § 2 Nr. 2 erhalten können. Dieses Anliegen erscheint berechtigt, da ein Teil der Länder mit Recht darauf hinweist, daß — je nach der örtlichen Lage — der Aussagewert der auf Ebene der Länder, Städte und Gemeinden erstellten Unfallstatistiken und die Durchführung der örtlichen Erfassung der Straßenverkehrsunfälle nach den Richtlinien vom 4. Mai 1957 (vgl. Verkehrsblatt S. 231) gefährdet werden könnte, wenn eine sehr beträchtliche Zahl von Sachschadensunfällen nicht mehr erfaßt wird.

Zu Artikel 2

Die Änderung des Gesetzes soll auch die bisher schon im Land Berlin nach Maßgabe des Gesetzes geführte Straßenverkehrsunfallstatistik erfassen.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll möglichst bald in Kraft treten, da die Entlastung der Verkehrspolizei dringlich ist.

Anlage 2

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 12. Februar 1965

An den Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 15. Januar 1965 — 9 — 90001 — 6353/64 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 278. Sitzung am 12. Februar 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik

wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   § 2 a regelt das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden. Deshalb bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG.

   Außerdem wird durch den Gesetzentwurf ein Gesetz geändert, das nach Ansicht des Bundesrates seiner Zustimmung bedarf. Die Änderung eines solchen Gesetzes bedarf nach ständiger Rechtsauffassung des Bundesrates ebenfalls seiner Zustimmung.

2. **Nummer 2** (§ 2 a)

   Nach dem Wort „Landesregierung" sind die Worte „oder die von ihnen bestimmten Stellen" einzufügen.

   Begründung

   Den Landesregierungen sollte die Möglichkeit gegeben werden, ihre Befugnis auf andere Stellen zu übertragen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Dr. h. c. Dr. e. h. Zinn

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates

Zu 1.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht; sie hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig.

a) Der Bundesrat hatte bei der Beratung des Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik vom 18. Mai 1961 (BGBl. I S. 606) die Zustimmungsbedürftigkeit aus § 3 des Gesetzes hergeleitet, wonach die Polizeidienststellen auskunftspflichtig sind, deren Beamte den Unfall aufgenommen haben. Hierzu hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme vom 10. Dezember 1960 — Drucksache 2310 der 3. Wahlperiode — gegenüber dem Bundesrat festgestellt, daß die Vorschrift des § 3 des Gesetzes keine Regelung des Verwaltungsverfahrens im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG enthalte. Die Auskunftspflicht ergebe sich bereits aus § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314); § 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1961 bestimme lediglich, welche Behörde auskunftspflichtig sei, und sei mithin eine materielle Norm.

   Die Bundesregierung hält auch weiterhin an dieser Auffassung fest, der der Gesetzgeber gefolgt ist; das Gesetz zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik ist ohne Zustimmung des Bundesrates verkündet worden. Infolgedessen handelt es sich — entgegen der Ansicht des Bundesrates — nicht um die Änderung eines Zustimmungsgesetzes. Im übrigen vertritt die Bundesregierung in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Das aber ist hier, folgt man der Ansicht des Bundesrates, nicht der Fall.

b) Die in § 2 a des Gesetzentwurfs neu geschaffene Ermächtigung, auf Grund deren die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmte Anordnungen zur Durchführung der Statistik treffen können, enthält ebenfalls keine Regelung des Verwaltungsverfahrens im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG; sie verleiht den Landesregierungen vielmehr lediglich die Befugnis, von den sachlichen Vorschriften des Gesetzes (§ 2) in näher begrenztem Umfang abzuweichen.

Zu 2.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Es bestehen keine Bedenken, den Landesregierungen die Möglichkeit zu geben, ihre Befugnis auf andere Stellen zu übertragen.